

Sachbearb.: Werner Wilfing
Zahl: P24-370-SB/MD/WW
Betreff: Grabungsarbeiten für Kanal - Höhe Bergstraße
50 - Straßenquerung
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 02.04.2025

B e s c h e i d

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird **Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt Sankt Martin** die straßenpolizeiliche Bewilligung für **Grabungsarbeiten für Kanal - Höhe Bergstraße 50 - Straßenquerung, der KG Mattersburg**, von **14.04.2025 bis 16.05.2024** in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist **Strabag AG, Bereich NÖ-Süd/Bgld. , Industriegelände 5, 7341 Markt St. Martin**
Hr. Bauleiter Klein Mario 0664-325 1323, welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
2. Die Arbeiten sind von **14.04.2025 bis 16.05.2024** in der Zeit von Montag bis Freitag von **07:00 Uhr bis 17:00 Uhr** durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 m nicht überschreiten.
4. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (mindestens 2,75 m breit).

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

6. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - auf den vorhandenen Gehsteigen/Gehwegen/Radverkehrsanlagen;
 - oder
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand.
7. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperreplatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
8. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,0m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils 2 Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländedruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
9. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
 - durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten;

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

10. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Ziffer 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Ziffer 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen.
11. Die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
12. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die

Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

14. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlenden Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
15. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
16. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
17. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion umgehend zu melden.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
19. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
20. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen

sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.

21. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
22. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
23. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse - durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, - zu kennzeichnen.
24. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
25. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
26. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
27. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
28. Offene Gruben, Schächte, etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
29. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
30. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

31. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
32. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,6m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
33. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
34. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
35. Der Betrieb der Verkehrslichtsignalanlage darf nur in der Arbeitszeit erfolgen.
36. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person zu bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
37. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, maximal 30 Minuten, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.

38. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
39. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
40. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Ziffer 10 StVO) hinzuweisen.
41. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
42. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
43. **Die ausführende Firma hat bis spätestens vor Beginn der Arbeiten die Erfassung der Aufgrabungsarbeiten im AufgrabungsGIS - GRAT via Unternehmensservice Portal (siehe Beilage) durchzuführen.**

Kostenvorschriftung

Der Bewilligungswerber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 30 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 eine Verwaltungsabgabe von € 58,40 zu entrichten.

Begründung

Die **Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt Sankt Martin** hat ho. mit Eingabe vom **01.04.2025** um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für **Grabungsarbeiten für Kanal - Höhe Bergstraße 50 - Straßenquerung** im Bereich der **der KG Mattersburg** angesucht.

Da bei Einhaltung der Vorschriften und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschriftung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung. Die Bundesgebühren in der Höhe von € 14,30 sind in der Gesamtsumme am Zahlschein enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Mattersburg Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit Euro 14,30, Beilagen mit Euro 3,90 pro Bogen, maximal mit Euro 21,80 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Für die Bürgermeisterin:



Mag. iur. Dominik Schmidt



Ergeht an:

Antragsteller

Strabag AG

Industriegelände 5, 7341 Markt Sankt Martin

Eigentümer

Gabriele Koch

Hirtengasse 36/2/10, 7210 Mattersburg

Michael Koch

Hirtengasse 36/2/10, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P24-370-SB/MD/WW
Betreff: Grabungsarbeiten für Kanal - Höhe
Bergstraße 50 - Straßenquerung
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 02.04.2025

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass **von Grabungsarbeiten für Kanal - Höhe Bergstraße 50 - Straßenquerung** im Bereich der **Bergstraße 50 und Bergstraße 52, der KG Mattersburg**, von **14.04.2025 bis 16.05.2024** in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag, (Reine Bauzeit ca. 4 Tage) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten. („Überholen verboten“ gemäß § 52 Ziffer 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Ziffer 4b StVO bzw. „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)
4. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei

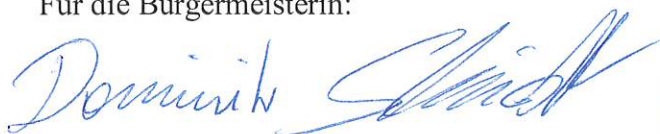
während der der gesamten Baudauer beschränkt. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benützen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)
6. Das Halten und Parken ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle im Bereich von Bergstraße 50 und Bergstraße 52 verboten. („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Für die Bürgermeisterin:



Mag. iur. Dominik Schmidt



Ergeht an:

Antragsteller

Strabag AG, z. Hd. Hr. Klein Mario Tel.Nr.: 0664-325 1323,
Industriegelände 5, 7341 Markt Sankt Martin

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis